Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWRC) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab dem 01.04.2026

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.swrc.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH sind Gasnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse und sind auch auf alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.
Die Zuordnung zum Niederdruck richtet sich nach dem Messdruck

1 Netzanschluss

1.1 Der Netzbetreiber schließt einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzanschlussnehmer, der in der Regel Grundstückseigentümer ist. Abweichungen bedürfen gesonderter Zustimmung / Vereinbarung.

1.2 Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschluss-nehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die darin enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.

1.3 Die Herstellung, Änderung, Außerbetriebnahme oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWRC anzumelden.

1.4 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der Anschlussleistung darf SWRC dem Anschlussnehmer gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

1.5 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Rücksendung des durch den Anschlussnehmer gegengezeichneten Angebotes und schriftlicher Bestätigung durch SWRC nimmt dieser den Auftrag zu den im Angebot vereinbarten Konditionen an.

1.6 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind spätestens zur Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

1.7 SWRC ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach Baufortschritt zu verlangen. Unberührt bleibt ein etwaiger Vorauszahlungsanspruch der SWRC nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV.

1.8 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWRC festgelegt.

1.9 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.

1.10 Ist die Erschließung nur über Grundstücke Dritter möglich, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

1.11 Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (z. B. für Absperrarmaturen) auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer den Netzbetreiber.

1.12 Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.13 Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, ist SWRC berechtigt, für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ ist SWRC berechtigt, den Netzanschluss für den Netzanschlussnehmer gemäß gültigem Preisblatt kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren oder eine erforderlich werdende Instandsetzungsmaßnahme am Netzanschluss. Der Netzanschlussnehmer kann unabhängig davon eine kostenpflichtige ersatzlose Demontage des Netzanschlusses beim Netzbetreiber beauftragen. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses durch den Netzbetreiber nach § 25 EnWG bleibt davon unberührt.

2 Anschlussleistung und Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

2.1 Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellt SWRC nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.

2.2 Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz ist SWRC gemäß § 11 NDAV berechtigt, einen Baukostenzuschuss zu erheben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen.

2.3 Eine Überschreitung der vereinbarten und von SWRC bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist SWRC berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.

2.4 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist SWRC berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.

Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

3 Inbetriebsetzung

3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist vom Installationsunternehmen mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der SWRC (Inbetriebsetzungsanzeige – IBA) zu beantragen.

3.2 Die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage wird durch SWRC gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWRC in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für vergebliche Versuche, sofern diese vom Anschlussnehmer zu verantworten sind.

4 Messung und Ablesung

4.1 SWRC ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist SWRC nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.

4.3 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.4 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWRC im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten Internetanschluss (Glasfaser oder DSL) unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann SWRC vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei SWRC zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.

4.7 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

4.8 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit beauftragen oder er kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigen Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt.

Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5 Anlagenbetrieb

5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der SWRC hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

– die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der SWRC für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
– die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

5.2 SWRC behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

5.3 Im Netzbetrieb der SWRC kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes zur Gasbeschaffenheit (G 260) zum Einsatz. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind im Internet veröffentlicht.

5.4 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWRC anzumelden.

5.5 SWRC stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Sicherung der Gasversorgung Netzdruck und/oder Gasart zu ändern. Erfolgt eine solche Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage und seinen Gasgeräten vor.

6 Zahlungsverzug; Unterbrechung

6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWRC die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.

6.2 Soweit SWRC dem Kunden einen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung pauschal in Rechnung stellt, bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

8 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzinformation, die Sie unter www.swrc.de/datenschutz einsehen und abrufen können.

9 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWRC gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWRC ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der SWRC sind im Internet unter www.swrc.de/Netz veröffentlicht.

10.2 SWRC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWRC zur Niederdruckanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH